



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Referat für Kindeswohl und gegen Machtmissbrauch (KiM) | Bundesverband

Zukünftig soll für die im Bundesverband zusammengeschlossenen Landesverbände und die Büffelhorte der Deutschen Waldjugend folgende Regelung zur Umsetzung der Trägervereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Verbänden zu §72a SGB VIII\* gelten:

Alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn auf sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutrifft/zutreffen:

- a) engagiert sich als Gruppen- oder Veranstaltungsleitende\*r
- b) bekleidet ein Amt in der Waldjugend oder eine dauerhafte Aufgabe
- c) nimmt an mehrtägigen Waldjugendveranstaltungen oder regelmäßig an Gruppenstunden teil
- d) hat in einer vergleichbaren Intensität Kontakt zu Minderjährigen in der Waldjugend

Zudem müssen alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, auf die Kriterium a) oder b) zutreffen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Sofern die oben benannten Kriterien noch auf eine Person zutreffen, muss das erweiterte Führungszeugnisse alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden und darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einsichtnahme nicht erforderlich ist. Die Entscheidung ob eine Person von der Vorlagenpflicht befreit wird, kann nur durch die jeweiligen Zuständigen vor Ort (Veranstaltungsleiter\*in, Horstleiter\*in etc.) zusammen mit einer Person der zuständigen geschäftsführenden Vereinsleitung getroffen werden.

Auf Landesverbands- oder Ortsgruppenebene bzw. in der Büffelhorte kann von dieser Regelung dann abgewichen werden, wenn Trägervereinbarungen oder Schutzkonzepte eine strengere Auslegung fordern.

Eintragungen von Straftaten im erweiterten Führungszeugnis, welche in §72a Abs. 1 SGB VIII als einschlägiges Ausschlusskriterium aufgeführt sind, führen zu einem sofortigen Tätigkeitsausschluss in der Waldjugend. Gleiches gilt auch bei der Nichtvorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, obwohl diese nach den oben benannten Kriterien erforderlich wäre.



\*Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Referat für Kindeswohl und gegen Machtmissbrauch (KiM) | Bundesverband

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)